

Polzeiverordnung der Gemeinde Halsbrücke

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumente u. ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 Abbrennen von offenen Feuern
- § 15 Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 16 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 17 Ordnungsvorschriften
- § 18 Öffentliche Wasserspiele

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 In-Kraft-Treten

- Polizeiverordnung -

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 wird durch Beschluss des Gemeinderates Halsbrücke vom 04.02.2016 verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Halsbrücke

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören auch Fußgängerzonen, Böschungen, Stützmauern, Brücken und Tunnel.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder die ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn bei einer Breite von 1,0m. Als Gehweg gelten auch Fußwege.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Satzung der Gemeinde Halsbrücke über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Halsbrücke sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
Hunde in größeren Menschenansammlungen müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der diesem bereits vor beabsichtigtem Eintritt in die Ansammlung anzulegen ist.

- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen. Die nötigen Vorsichtsmaßnahmen sind durch den Halter zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.
- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten, wenn die objektive Möglichkeit einer Verunreinigung oder Belästigung besteht.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

Verwilderte oder streunende Tiere dürfen im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung (§2) nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst an Werktagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erforderlich ist. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe

von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Veranstaltungsstätten mit Außenbewirtschaftung haben diese um 24.00 Uhr zu beenden. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gaststätten- und Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung und der Sächsischen Bauordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze dürfen nur in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
Für besondere Anlässe, wie z. B. Kinderfeste, Veranstaltungen von Vereinen oder Interessengemeinschaften, kann von der Ortspolizeibehörde auf Antrag eine Veränderung der Zeiten festgelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotor, Rasen mähen mit motorbetriebenen Geräten, Rasen trimmen, Trenn- und Schleifarbeiten, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Bohren, das Fräsen, das Schreddern, das Laufenlassen von Betonmischern und das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) u. ä. hineinzuworfen. Insbesondere das Hineinwerfen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Entsorgung von Abfällen erfolgt gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen. Die Abfallentsorgung darf durch parkende Fahrzeuge nicht behindert werden. Soweit eine Behinderung erfolgt, werden die jeweiligen Fahrzeuge entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig abgeschleppt.
- (5) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und

Bodenschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben davon unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung und auf sonstigen Flächen, die von Flächen nach § 2 dieser Verordnung angesehen werden können, ist es untersagt, Verunreinigungen in jeder Form vorzunehmen.
- (2) Der zweckentfremdete Aufenthalt von Personen an den Haltestellen ist außerhalb der Verkehrszeiten der Linien- und Schulbusse nicht erlaubt.
- (3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich und kann auf Antrag genehmigt werden. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten auf privaten Grundstücken. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Abs.1 muss spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrennen in der Gemeinde vorliegen.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Das Verbrennen von Gartenabfällen, die unter die Sächsische Pflanzenabfallverordnung vom 25.09.1994 fallen, ist nicht erlaubt. Die Pflanzenteile sind entweder am Entstehungsort organisch vor Ort zu verwerten bzw. der Landkreisesorgung zu übergeben.
- (5) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen und des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 15 Abbrennen von Feuerwerkskörpern

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember durch Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) oder eine Befähigungsscheins nach § 20 SprengG sind, nur mit Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Halsbrücke nach § 24 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) verwendet (abgebrannt) werden.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens 5 Werktage vor dem geplanten Abbrennzeitpunkt schriftlich zu beantragen.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

- (1) Hausnummern werden auf Antrag der Hauseigentümer durch die Gemeinde vergeben.

- (2) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut und deutlich lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Krankenstühle aller Art, zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nicht anderes geregelt wird,
2. zu nächtigen,
3. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern,
4. Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
5. außerhalb gekennzeichneten Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, soweit dadurch Dritte belästigt oder in ihrer Ruhe gestört werden,
6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile, ebenso Kompost, Erde, Sand oder Steine, zu verändern, auszugraben und zu entfernen,
7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
8. zu reiten, zu zelten, zu baden, soweit durch Hinweisschilder nicht anderes geregelt wird,
9. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen oder ohne Genehmigung Feuerstellen anzulegen.

§ 18 Öffentliche Wasserspiele

- (1) Öffentliche Wasserspiele und Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Wasserspiele zu beschmutzen und das Wasser zu verunreinigen,
 - b) in Wasserspielen Tiere oder Gegenstände zu waschen.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,

5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 8. entgegen § 6 verwilderte oder streunende Tiere füttert,
 9. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 11. entgegen § 8 Abs. 3 ohne Ausnahmezulassung Rundfunkgeräte, Lautsprecher, oder ähnliche Geräte an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr betreibt,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 13. entgegen § 9 Abs. 3 die Außenbewirtschaftung ab 24.00 Uhr nicht beendet,
 14. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- und Kinderspielplätze benutzt,
 15. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
 16. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 16. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 17. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einbringt,
 18. entgegen § 13 Abs. 1 die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung verunreinigt,
 19. entgegen § 13 Abs. 2 sich an Haltestellen aufhält,
 20. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 21. entgegen § 15 pyrotechnische Erzeugnisse der Klasse II außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes ohne Ausnahmegenehmigung abbrennt,
 22. entgegen § 16 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit Hausnummern versieht,
 21. entgegen § 16 Abs. 3 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 3 und 4 anbringt,
 22. entgegen der Ordnungsvorschriften des § 17 Nr. 1 - 9 die Grün- und Erholungsanlagen benutzt,
 23. entgegen § 18 öffentliche Wasserspiele verschmutzt oder das Wasser verunreinigt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, außer Kraft.

Halsbrücke, den

Beger
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntgabe der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Halsbrücke, den

Beger
Bürgermeister

Siegel